

GR/031/2021-004/1
Gemeinderat

Leonding, am 24.01.2022

K U N D M A C H U N G

gem. § 94 der O.ö. GemO 1990 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst

30.1 Außerordentliche Subvention DALZ Leonding

.

Die Vergabe einer außerordentlichen Subvention an DALZ Leonding wird beschlossen.

30.2 Kultursubventionen - Verlängerung der Nachweispflicht

.

Die Verlängerung der Nachweisfrist der im Jahr 2021 gewährten Kultursubventionen bis 30. Juni 2022 wird beschlossen.

1. Voranschlag für das Finanzjahr 2022 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-2026

Der vorliegende Voranschlag für das Finanzjahr 2022, welcher auch den Dienstpostenplan samt Anhang beinhaltet und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2022 bis 2026 wird genehmigt.

- Der Voranschlag der Stadtgemeinde Leonding für das Finanzjahr 2022 wird gemäß § 76 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. im Finanzierungshaushalt mit Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 90.922.300,00 und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 91.435.200,00 – ergibt einen Minussaldo von EUR 512.900,00 – sowie dem Ergebnishaushalt mit Erträgen in Höhe von EUR 88.651.500,00 und mit Aufwänden in Höhe von EUR 87.041.600,00 – ergibt einen Saldo von EUR 1.609.900,00 – festgestellt. Der Finanzierungshaushalt kann durch die Verwendung von Zahlungsmittelreserven ausgeglichen werden. Der Ergebnishaushalt weist über die Planperiode 2022 bis 2026 ein positives Ergebnis aus.
Investive Einzelprojekte/Vorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Mittel tatsächlich gesichert sind und alle allenfalls erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 83 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF., die im Finanzjahr 2022 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadtkassa aufgenommen werden dürfen, wird mit EUR 7.000.000,00 (ein Viertel der Einzahlung der laufenden Geschäftstätigkeit wären möglich, dies entspricht ca. EUR 20.000.000,00) festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Darlehen, welche zur Bestreitung von Ausgaben im Bereich der investiven Einzelprojekte erforderlich sind, wird mit EUR 6.100.000,00 festgesetzt.
- Deckungsfähigkeit

Über die in den folgenden Kontengruppen ausgewiesenen Kredite wird verfügt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrbedarfes bei einer anderen Voranschlagstelle der jeweiligen Postenklasse herangezogen werden dürfen:

- Personal (Kontenklasse 5)
 - Ausbildungskosten (Konto 590200)
 - Amtsausstattung (EDV, Telefon usw.) der Abteilungen (Kontengruppe 0422, 4002, 4003)
 - Kontengruppe 400 und 4001 nur im Bereich der Schulen
 - generell zwischen Kontengruppe 400 und 042 innerhalb der jeweiligen Abteilung
 - Strom (Kontengruppe 600)
 - Gas und Wärme (Kontengruppe 601 und 603)
 - Instandhaltung Gebäudemanagement (Kontenunterklasse 61)
 - Versicherungen (Kontengruppe 670)
 - Wasser (Kontengruppe 7101)
 - Abwasser (Kontengruppe 7111)
- Freigabe von Voranschlagsansätzen
Die durch den Voranschlag für die einzelnen Aufwendungen bereit gestellten Haushaltsmittel (Kredite) stellen Höchstgrenzen dar. Ergibt sich während des Finanzjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der für bestimmte Ausgaben vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, so ist rechtzeitig, das ist vor Begründung der Zahlungspflicht, unter Vorlage eines Bedeckungsvorschlages (das können Ausgabeneinsparungen oder gesicherte zusätzliche Einnahmen sein) die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

Über die Ansätze der Postenklasse 0, Postenunterklasse 24xx, Postenklasse 4, Postenklasse 61xx, Postengruppe 728 der operativen Gebarung kann bis 60 % bis 30.6., über weitere 20 % bis 30.9. und danach über den Rest nach Maßgabe der vorhandenen Mittel verfügt werden (bei den unter 4. angeführten Postenklassen ist der jeweils verfügbare Betrag im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zu sehen – auch hier gilt die Kreditsperre). Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall nur nach Maßgabe eines unabweislichen Bedarfes und bei Vorhandensein der Deckungsmittel von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

- Subventionen
Die Subventionen sind in zwei gleichen Teilbeträgen ab 1.4. bzw. 1.10. auszahlfähig. Hiervon ausgenommen sind die Subventionen an die Sportvereine in der Höhe von EUR 274.200,00 (VOP 1/269-757) und Subventionen, deren Jahresbetrag im Einzelfall EUR 2.000,00 nicht überschreitet.

2. Neufassung der Wassergebührenverordnung

Die in der Beilage angeführte Wassergebührenordnung wird genehmigt. Die bisherige Wassergebührenordnung vom 20. November 2014 wird außer Kraft gesetzt. Die Gebührentarife im Bereich der Wasserversorgungsanlagen des Finanzjahres 2022 werden gemäß § 76 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

Gebühren im Bereich der Wasserversorgungsanlagen

(1) Anschlussgebühr bei Wasserversorgungsanlagen:				
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	13,40	(bisher EUR	13,00)
Mindestgebühr	EUR	2.144,00	(bisher EUR	2.080,00)
Mindestgebühr unbebaute Grundstücke	EUR	2.144,00	(bisher EUR	2.080,00)
(2) Bezugsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen:				
je Kubikmeter Wasserverbrauch	EUR	1,72	(bisher EUR	1,63)

Mindestgebühr	EUR	85,80	(bisher EUR	81,50)
---------------	-----	-------	-------------	--------

(3) Zählermieten (je Wasserzähler und Kalenderjahr):

Dimension (Dauerdurchfluss)

3 m ³ /h	EUR	35,8052	(bisher EUR	35,3317)
7 m ³ /h	EUR	42,3172	(bisher EUR	41,7576)
20 m ³ /h	EUR	66,1860	(bisher EUR	65,3108)
DN 50	EUR	141,0434	(bisher EUR	139,1784)
DN 80	EUR	173,5890	(bisher EUR	171,2937)
DN 100	EUR	173,5890	(bisher EUR	171,2937)
DN 150	EUR	402,5158	(bisher EUR	397,1934)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

3. Neufassung der Kanalgebührenverordnung

Die in der Beilage angeführte Kanalgebührenordnung wird genehmigt. Die bisherige Kanalgebührenordnung vom 20. November 2014 wird außer Kraft gesetzt. Die Gebührentarife im Bereich der Abwasserentsorgungsanlagen des Finanzjahres 2022 werden gemäß § 76 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

Gebühren im Bereich der Abwasserentsorgungsanlagen

(4) Anschlussgebühr bei Abwasserentsorgungsanlagen:

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	22,40	(bisher EUR	21,70)
Mindestgebühr	EUR	3.584,00	(bisher EUR	3.472,00)

(5) Benutzungsgebühren bei Abwasserentsorgungsanlagen:

(a) Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Kosten)				
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	0,46	(bisher EUR	0,44)
(b) verbrauchsabhängige Gebühr				
je Kubikmeter Wasserverbrauch	EUR	0,85	(bisher EUR	0,81)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

4. Steuer- und Hebesätze sowie Gebührentarife für 2022

Die Steuer- und Hebesätze für die Gemeindesteuern und -abgaben sowie Gebührentarife des Finanzjahres 2022 gemäß § 76 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. werden wie folgt festgesetzt:

A) Grundsteuer

für land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke (A)	500 v.H. des Steuermessbetrages
für Grundstücke (B)	500 v.H. des Steuermessbetrages

B) Lustbarkeitsabgabe

Im Sinne des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 beträgt die Abgabe in EUR

für den Betrieb von Spielapparaten, je Apparat und angefangenen Kalendermonat	50,00
---	-------

für den Betrieb von Spielapparaten, in Betriebsstätten mit mehr als acht Apparaten, je Apparat und angefangenen Kalendermonat	75,00
für den Betrieb von Wettterminals, je Apparat und angefangenen Kalendermonat	250,00

C) Hundeabgabe in EUR

für jeden Hund	60,00
für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Erwerbes oder Berufes notwendig sind	15,00

Für Ausgleichszulagenempfänger:innen ermäßigt sich die Hundeabgabe für den ersten und alle weiteren Hunde um 50 v.H.

D) Abfallgebühr

(1) Die Abfallgebühr für Hausabfälle beträgt je Entleerung und abgeführtem Behälter:

a. mit 90 Litern Inhalt	EUR 3,50	(bisher EUR 3,30)
mit 770 Litern Inhalt	EUR 14,50	(bisher EUR 13,80)
mit 1.100 Litern Inhalt	EUR 20,70	(bisher EUR 19,70)
b. je abgeführtem Abfallsack mit 90 Litern Inhalt	EUR 5,90	(bisher EUR 5,60)

(2) Zusätzlich zu den in Absatz (1) festgesetzten Gebühren ist eine vierteljährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Litern	EUR 42,30	(bisher EUR 40,30)
pro gehaltenem Container mit 770 Liter	EUR 321,00	(bisher EUR 306,10)
pro gehaltenem Container mit 1.100 Liter	EUR 450,30	(bisher EUR 429,30)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

E) Die übrigen Gemeindeabgaben und Entgelte werden nach den jeweils geltenden Gesetzen, Abgaben- und Beitragsordnungen eingehoben.

5. Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftspläne 2022 bis 2026

Die vorliegenden Wirtschaftspläne der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG für die Jahre 2022 bis 2026 werden genehmigt. Die Auftragserteilung für umfangreiche Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Genehmigung durch die zuständigen Abteilungen des Landes und allfällige Aussagen zur Finanzierung erfolgen.

8. younion Leonding und Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding – Ansuchen um Gewährung der Zuschüsse 2021

Der younion Leonding und Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding werden im Rahmen der Förderung der Betriebsgemeinschaft Mittel in der Höhe von insgesamt 20.300 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser

Zuschuss für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc. wird in diesem Jahr aufgrund der besonderen Covid-Situation für die Weitergabe der Budgetmittel in Form von Gutscheinen an die Bediensteten zur Verfügung gestellt, da keine Veranstaltungen und auch keine Weihnachtsfeier stattfinden konnten. Der Restbetrag wird für die Durchführung eines Sommerfestes im Mai, Juni oder Juli 2022 zur Verfügung gestellt. Die Bedeckung dieses Betrages ist durch Mittel auf der Voranschlagsstelle 1/094/72901 gegeben.

Die Mittel der Voranschlagsstelle 1/094/768 in der Höhe von 2.300 EUR werden als Zuschuss für Geschenke und Anerkennungen an die Bediensteten zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Gesamtbeträge hat im Monat Dezember 2021 zu erfolgen. Die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis 31.08.2022 durch die Vorlage bezahlter Rechnungen nachzuweisen.

Die Bürgermeisterin: